
AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 10. September 2014, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
2. Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße;
hier: Inkrafttreten
3. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Nahversorgung Krefelder Straße;
hier: Inkrafttreten
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Hans-Jürgen Duchrow, geb. 30.08.1953, z. Z. unbekanntes Aufenthalts;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Heinz-Jürgen Gorr, z. Z. unbekanntes Aufenthalts;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Vorbesprechung:

E I N L A D U N G

**zur 3. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.**

Datum: 10. September 2014

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

2. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen:
 - a) Konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2014
 - Punkt 6 Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von über 3 Jahren in der Kindertageseinrichtung der AWO, Im Rhin 47, Hückelhoven;
hier: a) Vorstellung der Planung
b) Finanzierung der Baumaßnahme

 - Punkt 7 2. Revision des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2014;
 - a) Wesentliche Änderungen
 - b) Festlegung der plusKITA-Einrichtungen
 - c) Vergabe der Sprachfördermittel
 - d) Die neue Richtlinie zur Förderung für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR)

- b) 1. gemeinsame Sitzung des Schul- und Bau- und Umweltausschusses am 21.08.2014
- Punkt 3 GGS Hilfarth;
hier: Entscheidung über den Neubau oder die grundsätzliche Sanierung der Grundschule
- c) 1. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.08.2014
- Punkt 3 Vermögensbewertung für die kostenrechnende Einrichtung Abwasser;
hier: fehlerhafte Berechnung der Wiederbeschaffungswerte seit 2006
- Punkt 4 Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW – Teilbereich Siedlungsabfälle -;
hier: Stellungnahme des Kreises Heinsberg
- Punkt 11 Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen in folgenden Straßen des Stadtgebietes:
1. Nohlmannstraße in Hilfarth im Abschnitt zwischen der Braunstraße und Ausbauende
 2. Loerbrockstraße in Hückelhoven im Abschnitt zwischen von-Dechen-Straße und der Straße „Am alten Flöz“
- hier: Beschluss über die beitragsrechtlichen Bauprogramme und Einstufung der Straßenabschnitte in die jeweils maßgebliche Straßenart
- Punkt 12 Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr;
hier: Emsstraße in Hückelhoven im Abschnitt zwischen dem Straßenzug „Wiedstraße/Ahrweg“ und der Straße „Doverack“
- d) 1. Sitzung des Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschusses am 03.09.2014
- Punkt 3 Standort der künftigen Sportplatzanlage mit Sportlerheim in Baal
- Punkt 4 Betriebskostenabrechnung 2013 für die städtische Einrichtung „Bäder“
- e) Evtl. weitere Beratungen und Beschlussfassungen über Ausschussempfehlungen

3. Änderung der Hauptsatzung
4. Änderung der Geschäftsordnung
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt
6. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 2-073-0 Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Abschließender Beschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
c) Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße;
a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
b) Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches und Beschluss über den geänderten Entwurf
c) Beschluss zur Offenlage
8. Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley;
a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
b) Beschluss zur Offenlage
9. Bebauungsplan 5-181-0, Hilfarth, Callstraße/Lärchenweg;
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-181-0 nach § 13 a BauGB und Beschluss zur Offenlage
10. Bebauungsplan 5-104-0, Hilfarth, Nohlmannstraße;
hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens und Beschluss über den Entwurf
11. Bebauungsplan 7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg;
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 7-120-0 nach § 13 a BauGB und Beschluss zur Offenlage
12. Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014;
hier: Erforderlichkeit des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung

13. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - 13.1 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Neubaugebiet „Wohnpark Ruraue“ in Hückelhoven
 - 13.2 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Ausbau der Fußwegeverbindung zwischen Korbmacherstraße bzw. Weberstraße und der Fichtenstraße in Hilfarth
 - 13.3 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Außenpodeste 2. Rettungsweg im Rathaus Hückelhoven
 - 13.4 Evtl. weitere Genehmigungen von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
14. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 14.1 Dringlichkeitsentscheidung Nr. 9/2014 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zum Ausbau des Richard-Skor-Weg in Baal zur Erschließung des Verbrauchermarktes
 - 14.2 Evtl. weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
15. Evtl. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

16. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Ausschussempfehlungen
17. Vergaben
 - 17.1 Schulzentrum Ratheim, 4. BA;
hier: Rohbauarbeiten
 - 17.2 Evtl. weitere Vergaben
18. Grundstücksangelegenheiten
 - 18.1 Ankauf von Grundstücken zur Erschließung eines weiteren Bauabschnittes
im Wohnpark Ruraue
 - 18.2 Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten
19. Evtl. Vertragsangelegenheiten
20. Evtl. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
21. Evtl. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
22. Mitteilungen
 - 22.1 Mitteilung über den Ankauf von Grundstücken, soweit sie eine
Größenordnung von 1 ha nicht überschreiten, und den Verkauf von
Grundstücken, soweit sie 1 Ar nicht überschreiten, im Sinne des Beschlusses
des Rates der Stadt Hückelhoven vom 28.06.2000 über die Bestimmung des
Kreises der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Grundstücksan- und -
verkäufen (Zeitraum 01.01. bis 30.06.2014)
 - 22.2 Teilnahme an einer außergerichtlichen Schadensregulierung im
„Drehleiterkartell“
 - 22.3 Evtl. weitere Mitteilungen
23. Kleine Anfragen



„Abl. Hü. 2014, Nr. 14, S. 146“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 14.05.2014 den Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2014, Nr. 14, S. 147“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 15.08.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Nahversorgung Krefelder Straße; hier: Inkrafttreten

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.05.2014 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Grünfläche/Sportplatz	Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.07.2014, Az.: 32/62.6-1.15.05 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Hiermit bestätige ich, dass die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung besteht.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel Nahversorgung“. Mit der Begründung wird für den Nahversorger eine maximale Verkaufsfläche von 1.000 qm sowie für einen Backshop von maximal 80 qm Verkaufsfläche festgesetzt.

Mit der Lage im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich sowie im zentralen Versorgungsbereich von Baal entspricht die Planung den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel (Ziel 1 und 2). Aufgrund der Zweckbestimmung der Nahversorgung und der Begrenzung der Verkaufsfläche sind wesentliche Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen nicht zu befürchten (Ziel 3).

Im Auftrag

gez.
Hoff“

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

- gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 15.08.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom **15.07.2014**, AZ: **0501.2.6791**, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt,

an **Herrn Hans-Jürgen Duchrow**, geb. **30.08.1953**, derzeit **unbekanntes Aufenthalts**,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Sozialamt der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zimmer E.19, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 03.09.2014


Bernd Jansen

Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom **05.08.2014**, AZ: **0501.2.6806**, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt,

an **Herrn Heinz-Jürgen Gorr, derzeit unbekanntes Aufenthaltes,**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Sozialamt der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zimmer E.19, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 22.08.2014


Bernd Jansen